Neue Freie Presse
28./XII. 1915

Die offizielle Mitteilung.

Ueber die Verfügung des Finanzministeriums wird nachstehende Mitteilung verlautbart:

„Um die Befriedigung des Bedarfes nach ausländischen Zahlungsmitteln zu erleichtern, hat das Finanzministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen und im Einverständnis mit dem königlich ungarischen Finanzministerium, einer Anregung der Handels- und Gewerbekammer in Brünn entsprechend, die Verfügung getroffen, daß die Exporteure in Hinkunft aus Anlaß von Ausfuhrbewilligungen zur Abgabe der ausländischen Valuta an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verpflichten sind. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahme mit 1. Januar 1916 in Kraft zu setzen und somit weiterhin die Ausfuhrbewilligung davon abhängig zu machen, daß die Abgabe der aus dem Export zu gewärtigenden fremden Valuta an die Oesterreichisch-ungarische Bank gesichert ist. Formell wird dies in der Art durchgeführt werden, daß von den Parteien, welche eine Ausfuhrbewilligung anstreben, die Beibringung einer schriftlichen Bestätigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank verlangt wird, aus welcher hervorgeht, daß die Partei für den Fall der Erlangung der Exportbewilligung bereits eine Vereinbarung mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Abgabe der aus dem Export zu gewärtigenden ausländischen Valuta getroffen hat.

Diese Bestätigung, die auch bei den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeholt werden kann, wird auf dem Ansuchen um Ausfuhrbewilligung vor dessen Ueberreichung beim Finanzministerium anzubringen sein. In Ausnahmsfällen, in welchen die Partei glaubt, sich zur Abgabe der ausländischen Valuta aus zwingenden Gründen nicht verstehen zu können, wird sie dies in ihrem Einschreiten um die Ausfuhrbewilligung ausführlich zu begründen haben. Das Finanzministerium behält sich vor, in solchen Fällen nach Einvernahme der zur Beurteilung berufenen Faktoren darüber zu entscheiden, ob von der Forderung der Ablieferung der fremden Valuta ausnahmsweise abgegangen werden kann. Wenn es sich um Beträge handelt, welche zirka 200 Mark oder das entsprechende Aequivalent in anderen fremden Währungen nicht übersteigen sowie im Ausfuhrverkehre nach den unter k. u. k. Militärverwaltung stehenden Okkupationsgebieten, wird von der erwähnten Anforderung Abstand genommen. Bis zur Höhe der gesicherten Eingänge von Exportvaluta werden auch Abgaben von ausländischen Guthabungen und Noten vorgenommen werden, soweit solche zur Deckung von nachgewiesenermaßen aus effektiven Warengeschäften stammenden Verbindlichkeiten benötigt werden."